

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 ABS. 5 BAUGB

ZUR

Flächennutzungsplanänderung 6a in der Samtgemeinde Herzlake

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde beizufügen.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

In den Gebietsblättern 29 „Flechum“ (Teilbereich 6a.2) und 33 „Lengerich“ (Teilbereich 6a.1) wurde eine Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland – Sachlicher Teilabschnitt Energie durchgeführt. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 6a nimmt Bezug auf diese Umweltprüfung. Eine Konkretisierung der Untersuchung der Umweltbelange kann erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA erfolgen, wenn der genaue Anlagenstandort und -typ jeder WEA feststeht. Das Festlegen vom Umfang sowie Art und Lage der Kompensationsmaßnahme muss deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, welches vom Landkreis Emsland geführt wird.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.09.2016 eingeleitet. Mit dem Schreiben wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat vorgetragen, dass aus Sicht der auf den landwirtschaftlichen Höfen wohnenden Familien es jedoch nicht begründbar ist, warum die Abstände von Windkraftanlagen zu deren Wohngebäuden im Außenbereich (800 m) geringer sein sollen als zu jenen im Innenbereich (1000 m). Es wurde herausgestellt, dass von dieser Festlegung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr abgewichen werden kann, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist.

Der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ weist darauf hin, dass sich der Teilbereich 6a.2 innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“, welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll, befindet. Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Es kann durchaus ein Interessenkonflikt zwischen dem Bau von Windkraftanlagen und der Trinkwassergewinnung bestehen. Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind

eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 03.03.2017 hat die Samtgemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ sind nicht eingereicht worden.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, da die Samtgemeinde an die Vorgaben der 1. Änderung RROP 2010 für den LK Emsland – sachlicher Teilabschnitt Energie gebunden ist.

Beurteilung der Umweltbelange

In den Gebietsblättern 29 „Flechum“ (Teilbereich 6a.2) und 33 „Lengerich“ (Teilbereich 6a.1) wurden die Belange der Umwelt im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 für den LK Emsland – Sachlicher Teilabschnitt Energie vorab beurteilt.

Erst nach der Festlegung der endgültigen Anlagenstandorte kann detailliert auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen werden. Somit müssen die nachgelagerten Zulassungsverfahren die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der im Rahmen der dann vorliegenden detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, siehe auch Windenergieerlass 2016) notwendig. Die Eingriffsregelung wird ebenfalls erst im Einzel-Genehmigungsverfahren behandelt.

Für die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt um geeignete Kompensationsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitsschwelle gesenkt werden können. Für das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Diese können aber durch Ersatzgeldzahlungen beglichen werden.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzel-Genehmigungsplanung können vorhergesagt werden:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen am Anlagenstandort,
- die Immissionen der Windkraftanlagen (Schall, Schattenschlag) und
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Herzlake, den 03.11.2017

gez. Pleus
.....
Samtgemeindebürgermeister